



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Grundsätze über die Anerkennung und  
Aberkennung studentischer  
Hochschulgruppen  
der Hochschule Ruhr West  
vom 14.10.2022

Laufende Nummer 19/2022

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Das Präsidium der Hochschule Ruhr West hat am 26.09.2022 in Anlehnung an § 53 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) die folgenden Grundsätze über die Anerkennung und Aberkennung studentischer Hochschulgruppen an der Hochschule Ruhr West beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Studentische Hochschulgruppen im Sinne dieser Grundsätze sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der HRW, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Ihr Engagement muss auf Studierende der Hochschule Ruhr West ausgerichtet und für die Gesamtheit der Studierenden offen sein.
- (2) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der HRW durch das Präsidium als studentische Hochschulgruppe anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Eine Unterstützung der studentischen Gruppen durch die von der Hochschule bereitgestellte Infrastruktur soll von der Einhaltung von Mindeststandards abhängig gemacht werden. Diese Funktion hat die Anerkennung.
- (4) Aus der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der studentischen Hochschulgruppen.

## **§ 2 Anerkennung als studentische Hochschulgruppe**

- (1) Auf Antrag kann eine Hochschulgruppe als studentische Hochschulgruppe anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Studierende der HRW sind. Ziel und Zweck der studentischen Hochschulgruppe müssen mit der Grundordnung der HRW und mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Sie muss sich einer diskriminierungsfreien, offenen Hochschulkultur verpflichtet fühlen. Sie lehnt insbesondere rassistische, sexistische oder andere diskriminierende Handlungen sowie Bekundungen ab. Die studentische Hochschulgruppe muss sich zur Gewaltfreiheit bekennen.
- (2) Über einen Antrag auf Anerkennung wird nur entschieden, wenn
  - der studentischen Hochschulgruppe nachweislich mindestens sieben zum Zeitpunkt der Antragstellung immatrikulierte ordentliche Studierende der HRW angehören.
  - die Hochschulgruppe als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsieht.
  - Der Vorstand aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen sowie zwei Kassenprüfer/innen besteht.
  - die studentische Hochschulgruppe eine demokratische Binnenorganisation hat und die Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen fördert.
  - die Betätigung der studentischen Hochschulgruppe in einem inneren Zusammenhang mit der Hochschule Ruhr West steht.
- (3) Der Name der Hochschulgruppe soll sich von Namen bereits bestehender Hochschulgruppen deutlich unterscheiden.

- (4) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Präsidium über das Funktionspostfach „Gremienservice“ durch die/ den Vorsitzende/n der Hochschulgruppe zu stellen. Der Antrag ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Dem Antrag sind die Satzung der studentischen Hochschulgruppe, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist, sowie eine Darlegung der Betätigung und der Ziele der studentischen Hochschulgruppe beizufügen. Darüber hinaus muss der Antrag die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände enthalten. Zudem ist dem Anerkennungsantrag das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen.
- (6) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. Die Mitteilung über die Entscheidung und den Anerkennungszeitraum erfolgt in Schrift- oder Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden der studentischen Hochschulgruppe. Die Anerkennung wird befristet für zwölf Monate ausgesprochen. Der Zeitraum beginnt mit dem Versand der Mitteilung an die/den Vorsitzenden.
- (7) Die Anerkennung kann verweigert werden, insbesondere wenn:
  - die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder nicht mehrheitlich Studierende der HRW sind,
  - die Gruppe aus weniger als sieben Personen besteht,
  - die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind oder
  - der Nachweis im Hinblick auf die im inneren Zusammenhang mit der Hochschule Ruhr West stehende Betätigung nicht erbracht worden ist.
- (8) Sofern nach der Anerkennung der studentischen Hochschulgruppe Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe entgegenstehen, kann sie vom Präsidium widerrufen werden.
- (9) Mit der Anerkennung als studentische Hochschulgruppe ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die in § 4 genannten Vorteile. Die Vorteile können nur im Rahmen der Möglichkeiten der HRW gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Verlängerung des Status der Anerkennung studentischer Hochschulgruppen**

- (1) Für die Verlängerung des Status der Anerkennung müssen sich anerkannte studentische Hochschulgruppen jeweils spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Anerkennungszeitraums mit der Bestätigung, dass sie ihre Arbeit im Hinblick auf die im inneren Zusammenhang mit der Hochschule Ruhr West stehende Betätigung fortsetzen wollen, zurückmelden.
- (2) Der Rückmeldung sind die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Namen, Anschriften und Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstände beizulegen. Zudem sind die bisherige Betätigung darzustellen sowie die weiteren Ziele der Hochschulgruppe aufzuführen (Excel-Tabelle mit Datum und Aktivität ist ausreichend). Die Kopie der Studenausweise der Vorstandsmitglieder ist beizufügen.
- (3) Änderungen der Satzung, der Art der Betätigung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine dem Präsidium über den Gremienservice unmittelbar anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anzahl der an der HRW immatrikulierten Studierenden sich auf weniger als sieben Personen reduziert.

- (4) Vor der Verlängerung der Anerkennung wird geprüft, dass im zurückliegenden Zeitraum keinerlei Aktivitäten vorliegen, die einer Verlängerung der Anerkennung widersprechen würden.
- (5) Über die Verlängerung des Status entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Mitteilung über die Entscheidung und den Anerkennungszeitraum erfolgt in Schrift- oder Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden der studentischen Hochschulgruppe. Eine jede Verlängerung erfolgt erneut befristet für zwölf Monate.
- (6) Läuft die Anerkennung einer studentischen Hochschulgruppe aus, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände der HRW unverzüglich der Servicestelle für Hochschulgremien auszuhändigen.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Studentischen Hochschulgruppen**

- (1) Studentische Hochschulgruppen können auf Wunsch in die Liste der anerkannten Hochschulgruppen auf der entsprechenden Überblicksseite des Intranets der Hochschule aufgenommen werden mit, sofern vorhanden, aktive Verlinkung zur Webseite der Hochschulgruppe.
- (2) Studentische Hochschulgruppen können auf Antrag kostenlos eine Mailadresse der Form funktion@hs-ruhrwest.de erhalten.
- (3) Studentische Hochschulgruppen dürfen das Logo der HRW zu Informationszwecken nach vorheriger schriftlicher Genehmigung in allen visuellen Medien verwenden, wenn es dem Zweck dieser Grundsätze entspricht. Die studentischen Hochschulgruppen dürfen ausschließlich eine Vorlage des Logos verwenden, die die HRW zur Verfügung stellt. Das Logo darf typografisch niemals verändert oder unvollständig verwendet werden. Sollte das Logo zweckentfremdet, typografisch verändert oder unvollständig verwendet werden, ist die betreffende studentische Hochschulgruppe verpflichtet, die zweckentfremdete, typografisch veränderte oder unvollständige Verwendung des Logos unverzüglich zu unterlassen.
- (4) Die studentischen Hochschulgruppen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, für ihre internen Treffen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räumlichkeiten der HRW zu nutzen. Es gelten insoweit die hochschulischen Ordnungen, Richtlinien bzw. anderen maßgeblichen Regelungen hinsichtlich der Überlassung.
- (5) Sie haben zudem die Möglichkeit, Räumlichkeiten für Einmalveranstaltungen anzumieten. Die Vermietung von Räumlichkeiten richtet sich nach den allgemeinen Mietbedingungen. Es gelten insoweit die hochschulischen Ordnungen, Richtlinien bzw. anderen maßgeblichen Regelungen hinsichtlich der Überlassung.
- (6) Die studentische Hochschulgruppe hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der HRW zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den studentischen Hochschulgruppen zu tragen.
- (7) Studentischen Hochschulgruppen ist es nicht gestattet, Informationsmaterial von Dritten, insbesondere von Firmen mit werbender Absicht in Gebäuden und auf Außenflächen der HRW zu verteilen, auszulegen oder anzubringen.

- (8) Ein über die vorstehenden Regelungen hinaus gehender Anspruch der studentischen Hochschulgruppe gegenüber der HRW auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aberkennung als studentische Hochschulgruppe**

- (1) Die Anerkennung einer studentischen Hochschulgruppe wird aberkannt, wenn
- sie dies beantragt,
  - die Hochschulgruppe die Voraussetzungen von § 2 dieser Grundsätze nicht mehr erfüllt.
- (2) Die Anerkennung einer studentischen Hochschulgruppe kann aberkannt werden, wenn
- sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten nicht das Eigentum der HRW achtet,
  - sie Vorgaben einer Ordnung, Richtlinie oder anderen Regelung der Hochschule Ruhr West nicht einhält,
  - ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten gegeben ist oder
  - ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Hochschulgruppe das Vertrauensverhältnis zur HRW in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die HRW unzumutbar ist.
- (3) Mit der Aberkennung verliert die studentische Hochschulgruppe ihren Status und alle damit zusammenhängenden Rechte.
- (4) Wird eine studentische Hochschulgruppe aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände der HRW unverzüglich der Servicestelle für Hochschulgremien auszuhändigen.
- (5) Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene studentische Hochschulgruppe anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch in Schrift- oder Textform an die/den Vorsitzende/n der Hochschulgruppe.

## **§ 6**

### **Haftung der Studentischen Hochschulgruppe**

Die studentische Hochschulgruppe ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein/e andere/r satzungsmäßig berufene/r Vertreter/in bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in der studentischen Hochschulgruppe durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Hochschule und/oder einem Dritten zufügt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Anerkennung und Aberkennung studentischer Hochschulgruppen der Hochschule Ruhr West vom 08.10.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2021) außer Kraft.

- (2) Diese Grundsätze finden Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 26.09.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 14.10.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude